# Stadt Lüdinghausen
**Der Bürgermeister**

**Sitzungsvorlage**

| | |
|---|---|
| **Haupt- und Finanzausschuss am 15.11.2005**<br>Nr. 4 der TO | öffentlich<br>Vorlagen-Nr.: FB 1/066/2005 |
| Dez. I FB 1: Zentrale Dienste | Datum: 13.10.2005 |
| FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister | |

**Beratungsfolge:**

| Gremium: | Datum: | TOP | Zuständigkeit | Bemerkungen: |
|---|---|---|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | 15.11.2005 | | Vorberatung | |
| Stadtrat | 24.11.2005 | | Entscheidung | |

**Beratungsgegenstand:**
**1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen**
**1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen**
**hier: Anpassung an die neuen Entgeltgruppen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst**

**I. Beschlussvorschlag:**
Der HFA empfiehlt dem Rat, die beigefügte 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen und die ebenfalls beigefügte 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**
§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) GO NW
§ 41 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 1 GO NW

**III. Sachverhalt:**

Mit der Tarifeinigung vom 09.02.2005 und der abschließenden Unterzeichnung am 13.09.2005 des neugestalteten Tarifrechts des öffentlichen Dienstes hat die größte Tarifreform des öffentlichen Dienstes seit 40 Jahren stattgefunden.

Durch das neue Tarifrecht für den öffentlichen Dienst (TVöD) wurden die bisherigen tariflichen Regelungen des BAT (Bundesangestelltentarifvertrag) und BMT-G (Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe) grundsätzlich abgelöst.

Die bisherigen Tarifregelungen für Arbeiter und Angestellte werden im TVöD zusammengeführt. Dies führt dazu, dass die bisherigen Vergütungsgruppen im Angestelltenbereich und Lohngruppen im Arbeiterbereich in neue Entgeltgruppen nach dem TVöD "übergeleitet" werden.

Da nach §§ 13 und 17 der Hauptsatzung vom 20.10.2004 und nach Ziffer I 8 der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 20.10.2004 der Haupt- und Finanzausschuss für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten

der Vergütungsgruppen I bis IV a BAT sowie für die Anstellung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 BBesG zuständig ist, muss eine redaktionelle Anpassung dieser Regelungen erfolgen.

Nach der Anlage 3 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) erfolgt die Zuordnung der alten Vergütungs- und Lohngruppen zu den neuen Entgeltgruppen wie folgt:

(Hierbei ist zu beachten, dass die Eingruppierung und Einreihung nach den bisherigen - alten - Vorschriften erfolgt und danach eine "Überleitung" der dort ermittelten Vergütungs- bzw. Lohngruppe in die neue Entgeltgruppe erfolgt).

| **Vergütungsgruppe** | **Lohngruppe** | **Entgeltgruppe** |
|---|---|---|
| I a<br>I b mit Aufstieg nach I a | | 15 |
| I b ohne Aufstieg nach I a | | 14 |
| Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (II mit und ohne Aufstieg nach I b) | | 13 |
| III mit Aufstieg nach II | | 12 |
| III ohne Aufstieg nach II<br>IV a mit Aufstieg nach III | | 11 |
| IV a ohne Aufstieg nach III<br>IV b mit Aufstieg nach IV a<br>V b in den ersten 6 Monaten der Berufsausausübung, wenn danach IV b mit Aufstieg nach IV a | | 10 |
| IV b ohne Aufstieg nach IV a<br>V b mit Aufstieg nach IV b<br>V b ohne Aufstieg nach IV b (Stufe 5, nach 9 Jahren Stufe 4; keine Stufe 6) | 9 (zwingend Stufe 1, Stufe 4, nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) | 9 |
| V c mit Aufstieg nach V b<br>V c ohne Aufstieg nach V b | 7 mit Aufstieg nach 8 und 8 a | 8 |

Da die bisherige Vergütungsgruppe I der neuen Entgeltgruppe 15 und die bisherige Vergütungsgruppe IV a im wesentlichen der Entgeltgruppe 11 entspricht, wird angeregt, diese Änderungen redaktionell zu berücksichtigen.

Durch die vorgeschlagene 1. Änderung der Hauptsatzung wird gleichzeitig die beigefügte 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates erforderlich.